

Mitteilung des Senats vom 27. August 2024**Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“ mit der Bitte, das Ortsgesetz auf der nächsten Sitzung zu beschließen, um ein Inkrafttreten nach Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zum 1. Oktober 2024 zu ermöglichen.

Durch die Änderung des Ortsgesetzes wird die Aufnahme der betriebsnotwendigen Grundstücke der Flughafen Bremen GmbH in das bestehende Sondervermögen Hafen sowie der Betrieb dieser Grundstücke durch das Sondervermögen Hafen ermöglicht.

Der Kauf dieser Grundstücke der Flughafen Bremen GmbH durch die Freie Hansestadt Bremen (Sondervermögen Hafen) wurde vom Senat am 21. Februar 2023 beschlossen.

Die rechtsförmliche Prüfung des Gesetzentwurfes durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Weitere Erläuterungen und Einzelheiten können der anliegenden Begründung des Gesetzentwurfes entnommen werden.

Der Gesetzentwurf hat unmittelbar keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen hat dem Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes am 14. August 2024 zugestimmt und um Weiterleitung über den Senat an die Stadtbürgerschaft gebeten.

Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss wird über das Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“ in seiner Sitzung am 13. September 2024 beraten. Das Ergebnis der Beratung wird der Stadtbürgerschaft zugeleitet.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafens“

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafens“ vom 26. März 2002 (Brem.GBl. S. 44), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 19. März 2013 (Brem.GBl. S. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Hafen“ die Wörter „und Flughafen“ eingefügt.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ und das Wort „Flächen“ durch das Wort „Hafenflächen“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Dem Sondervermögen werden außerdem die im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Grundstücke innerhalb der in der Anlage 2 zu diesem Ortsgesetz kartographisch dargestellten Flughafenflächen zugewiesen.“
3. In § 2 werden nach dem Wort „Hafeninfrastruktur“ die Wörter „und die Flughafenflächen“ eingefügt.
4. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.
5. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:



Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Am 21. Februar 2023 wurde durch den Senat die Vorlage der Senatorin für Wissenschaft und Häfen „Umsetzung Erbbaurechtsmodell am Flughafen Bremen“ beschlossen.

Im Rahmen der Umsetzung des Modells wurde durch den Senat dem Kauf der dort dargestellten Grundstücke der Flughafen Bremen GmbH durch das Sondervermögen Hafen zugestimmt.

Nach dem derzeitigen Gesetzestext sieht das „Ortsgesetz über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen““ vor, dass dem Sondervermögen die in der Anlage zu dem Ortsgesetz ausgewiesenen Flächen zugewiesen werden.

Weiter ist dort vorgesehen, dass das Sondervermögen dem Zweck dient, die Hafeninfrastuktur zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu sichern.

Die im Rahmen des Erbbaurechtsmodells von der Flughafen Bremen GmbH zu erwerbenden Grundstücke sind nicht Teil der im bisherigen Gesetzestext ausgewiesenen Flächen und entsprechend zu ergänzen. Auch ist die Bewirtschaftung, Entwicklung und Sicherung der Flughafenflächen bisher nicht von dem Gesetzeszweck erfasst.

Die Änderung des Gesetzes ist für die Durchführung des beschlossenen Erbbaurechtsmodelles erforderlich.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1:

Bei den Flächen, die bisher dem Ortsgesetz zugewiesen sind, handelt es sich um Hafentflächen. Diese sind in der bisherigen Anlage zu dem Ortsgesetz erfasst.

Um eine Abgrenzung und Erweiterung um die neu aufzunehmenden Flughafengrundstücke zu ermöglichen, wird in § 1 Satz 1 klargestellt, dass die Hafentflächen in der Anlage 1 abgebildet sind.

Die Änderungen in § 1 Satz 4 dienen der Erfassung der von der Flughafen GmbH zu erwerbenden Grundstücke. Diese werden als Anlage 2 zu dem Gesetzestext abgebildet.

Die Änderung in § 2 dient der Erweiterung des Zwecks des Sondervermögens auf die Bewirtschaftung, Entwicklung und Sicherung der Flächen des Flughafens.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.